Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert Lahr, 1870

Ettenheim

urn:nbn:de:bsz:31-32171

männer von Wiseneck, Wallenstein, Mollenkopf, Suselmann und andere, an welche sie zinspflichtig, drittheilig und fällig gewesen sind. Zudem machte auch Graf Jacob von Geroldseck Ansprüche auf einige Lehen, die er jedoch nicht als Eigenthumsherr besaß, sondern als Kastenvogt wider-rechtlich anmaßte und verlieh.

Unter diesem vielseitigen Besitze von Edel= und Nicht= edelleuten wurden die Lehen mit so vielen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben belastet, daß die Leute ihre Fel= der nicht mehr anbauen wollten, sondern öde ließen.

Es läßt keinen Zweisel übrig, daß die Kirche, welche in der Bulle P. Honorius III. erscheint, von dem Kloster errichtet worden sei; denn damit die nicht unbedeutend erwachsende Zahl der Gotteshausleute in seelsorgerlicher Beziehung nicht vernachlässigt würden, waren bei solchen Schweig= und Bauhosen, die nicht schon in der Nähe von Pfarrdörfern waren, Kapellen und Wohnungen für den Klostergeistlichen errichtet, dem daselbst die Seelsorge, jedoch ohne pfarrliche Rechte übertragen war.

IV. Derfenbach.

Dieser Ort scheint mit Münsterthal gleichen Anfang genommen zu haben, zu bessen Gemeine und Kirche er ursprünglich gehörte, bis er zu einer selbständigen Gemeinde erhoben und 1650 der Pfarrei Schweighausen einverleibt wurde. Aus seinem Rechtenbuche erhellt, daß die Einwohner leibeigene Colonisten des Klosters, sowie auch alle ihre Güter Klosterlehen waren, die ihm nach Verlassung wies derum anheimstelen.

Ettenfeim.

Dieser waldige Marktheil, auf welchem die vier Gottes= haus-Dorfschaften entstanden sind, ist aber nicht die einzige



Vergabung Ruthards an das Kloster, sondern er vermachte auch, wie der Stiftungsbrief lautet: "sein Erbgut in der Mark Ettenheim, was immer zu dem Orte gehört, sowohl an Neckern, als Wiesen und Waldungen, Wässern und Wassersällen, Angebauten und Unangebauten." Aus diesen Worten erhellt, daß der Herzog den Ort Ettenheim selbst der hl. Jungfrau Maria als Eigenthum überlassen habe; denn wer alles zu dem Orte Gehörende giebt, von dem ist anzunehmen, daß er auch den Ort selbst gegeben habe.

Darunter sind nicht allein die Maiergüter zu Etten= heim, sondern auch in andern nahegelegenen Orten, Alt= dorf, Wallburg u. a. zu verstehen, die ehedem dahin gehört haben.

Daß aber das Kloster den Ort Ettenheim selbst besessen habe, beweisen die Fälle als sicheres Zeichen der Leibeigensschaft, welche es daselbst immer bezogen hat, dis auch die Bischöfe gewisse Fälle sich anzueignen suchten, daher zwischen dem Bischof Johann III. und dem Abt Nicolaus 1369 solgender Vertrag abgeschlossen wurde: "daß die alten Einswhner zu Ettenheim als Gotteshausleute dem Abte den Fall geben müßen, und dem Bischof nur erlaubt war, von den dargekommenen und fremden Personen, die sich allda setzten, den Fall zu nehmen. Im zweifelhaften Falle sollte entweder von dem Gerichte entschieden oder von dem Pfarrer Wahrheitstreu von den Sterbenden erforscht werden, welchem Theile sie den Fall zu entrichten schuldig seien."

In einem andern mit der Stadt Straßburg 1443 errichteten Vertrage wurde noch dahin bestimmt: "es wäre denn, daß solche Leute von Frauen und Mannen sich mit ihrem eigenen Willen an das Kloster geben und Gottes= hausleute sein wollten."

Zu welcher Zeit Ettenheim an das Bisthum gekommen, ist nicht gewiß, doch nicht unwahrscheinlich, daß solches unter

bem Bischof Otto ober seinem Nachfolger Kuno geschehen sein möchte. In der Zeit ist das ganze Amt dem Grafen Conrad von Freiburg versetzt und erst 1334 von dem Bischof Berthold um 300 Mark wiederum ausgelöst worden.

Die andere Stiftung ist die des Bischofs Etto, in welcher nachfolgende Güter als Vergabungen verzeichnet sind:

1. Güter des Herzogs Ernst, nämlich das Eigen und Gut zu Forchheim, Balingen, Rottweil, Wellingen 1) und Riegel.

2. Güter von bem Bisthum Strafburg :

Der Flecken Huttenheim?) mit allem, was zur Schatzkammer gehört zu Burgheim, Grüningen 3) und in der Ortenau zu Kippenheim, Schopsheim (Nieder) und Mieztersheim gemeinsam mit Lahr. — Rust, das Maiergut mit Fischwasser und Mühlenwerk, sammt den leibeigenen Leuten. Zu Straßburg: ein Hof mit Dienstleuten und ein Garten außerhalb der Stadt. Zu Hugsbergen 4) eine Hube dem Spitale gehörig. — Die Kirchen in Ettenheim und Kust; in Epsig 5) und Benselden mit zwei Huben und allen ihren Zehnten. — Zu Nusach 6) zwei Huben mit Häusern, Reben und Dienstleuten. — Zu Warsall 7) eine halbe Salzpfanne.

¹⁾ Zwischen Forchheim und Whhl, nur noch unter bem Ramen "Wellinger Weg" befannt.

²⁾ Urfundlich Subingen, bei Benfelden im obern Elfaß.

³⁾ Ausgegangener Ort im Breisgau, Amt Breisach.

⁴⁾ Sausbergen bei Strafburg.

⁵⁾ In Urf. Hepherra im Eljaß.

⁶⁾ In Urf. Rubiacum, ebenda.

⁷⁾ Jetzt eine frangösische Festung im Lotharingischen.

3. Güter in der Schweiz: Kirchen und Zehnten zu Spies, Scherzlingen 1), Biberist 2) und an anderen Orten.

In einem sehr alten Pergamentbuche sind folgende Güter verzeichnet, welche dem Kloster in der Zeit zwischen der Regierung des Erchenbald 3), 41. in der Reihe der straßburgischen Bischöfe, und seines Bruders, Namen unbestannt, genommen worden sind:

In Bohtinga 4) 20 Mansus, in Wemlingen 5) 3 Mansus, in Wispenlas, in Wispenlas, in Riegel 1 Mansus, in Wagenstatt 4 Mansus ohne Saalland und Kirche, b. i. ohne die eigenthümlichen freien Güter und den Kirchenssat; in Malterdingen 1 Mansus, in Theningen 2 und eine halbe Mansus mit der Kirche; in Amortingen 7) 2 Mansus, in Denzlingen 1 Mansus; in Heribodesheim 8) 4 Mansus, in Madelberch 9) 1 Mansus mit der Kirche; in Kippenheim 6 Mansus ohne Saalland; in Schopsheim (Nieder) 14 Mansus ohne Saalland und die Kirche; in Kappel 2 Mansus, Ottenheim 8 Mansus, Mizzinheim 2 Mansus, Seildmeheim 1 Mansus, Spiedis mit allem Zehnten.

¹⁾ Beibe im Canton Bern.

^{2) 3}m Canton Solothurn.

³⁾ War ein gar gesehrter Mann, kommt vor 970, 984, 988. Würdtwein.

⁴⁾ Nach einigen ehemaliger Ort bei Heitersheim, nach andern Boltinga im Elfaß, wornach anstatt h ein I zu setzen wäre.

⁵⁾ Bielleicht Wellingen.

⁶⁾ Buhl, in der Vergabung des Kaisers Otto v. 994 villa Wila genannt.

⁷⁾ Amoltern.

⁸⁾ Herbolzheim.

⁹⁾ Mahlberg.

Bon wem und auf welche Weise bieser Gottesranb, welcher in das Ende des X. Jahrhunderts fällt, verübt worden, ist nicht bekannt. Ihm folgte ein anderer nach; der durch die genannten Bischöse Otto und Euno geschehen ist. In der Bulle P. Honorius III. werden dem Kloster nachstehende Orte, Kirchen, Rechte und Zehnten bestätigt:

1. Der Ort felbft, in welchem bas Klofter gelegen ift,

ber herrenhof mit allen feinen Zugehörben.

2. Die Herrenhöfe von Derlenbach, Münchweier, Ettensheim, Ruft, Ringsheim, Rufach und Stotheim mit Mühlen, Fischereien und allen ihren Zugehörden.

3. Die Güter von Burbach 1), Walburg, Kenzingen, Forchheim und Lonichheim 2) mit allen ihren Zugehörden.

- 4. Die Mansus von Tutschfelden, Herbolzheim, Hold= weiler3), Kippenheim, Dinglingen, Friesenheim, Otten= heim, Schopsheim, Rüchelheim4), Augerbach5), Her= beren6), Wyhlen, Endingen, Ottmarsheim und Rheinau mit allen ihren Besitzungen und Zugehörden.
- 5. Die Kirche St. Peter innerhalb des Klosters Ettenheim-Münfter.
- 6. Die Kirche in Schweighausen mit Zehnten und Zugehörden, welche Bischof Heinrich von Straßburg mit Uebereinstimmung seines Capitels geschenkt hat.
- 7. Das Patronatsrecht der Kirche in Brockingen; zwei Theile des Zehntens der Kirche in Ettenheim mit dem

¹⁾ Chemaliger Weiler zwischen Münchweier und Brockingen, noch unter bem Namen "Burbachried" bekannt.

²⁾ Im Eljaß.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenba.

⁵⁾ Chemaliger Weiler zwischen Mußbach und Thennenbach, A. Emmendingen.

⁶⁾ Ort bei Freiburg oder der Harbererhof bei Beismeil.

Patronatsrechte; zwei Theile des Zehntens der Capellen vorbenannter Kirche in Altdorf, Ringsheim und Grafenhausen.

8. Das Patronatsrecht ber Kirche in Münchweier mit bem halben Zehnten und ihren anderen Zugehörden.

9. Das Patronatsrecht der Kirche in Rust mit dem halben Zehnten und ihren anderen Zugehörden.

10. Das Patronatsrecht ber Kirchen in Louichheim und Stotheim mit allen ihren Zugehörden.

11. Die jährlichen Einkünfte in den vorgenannten Rirchen.

Aus dieser papstlichen Bestätigungsurkunde sehen wir, daß das Kloster Ettenheim-Münster nicht mehr alle Güter besessen hat, welche ihm von Etto in seinem Testamente gesichenkt worden sind. Denn in der Bulle geschieht keinerlei Erwähnung von den Gütern in Balingen, Nothweil, Welslingen, Riegel, Burgheim, Grüningen; ebenso wenig von dem Flecken Hudingen, von den Gütern in Straßburg, von den Zehnten zu Epsig, Hausbergen und in Benselden und von dem Salz in Marsall; noch von den Gütern in der Schweiz, als Spies, Scherzlingen, Biberist und anderen Orten, welche der Herrschaft Etto's unterworfen waren. Vor Allem ist anzunehmen, daß das Kloster niemals in den Besitz der Güter Ernuists gelangt sei.

Von nun an war das Streben des Klosters darauf gerichtet, was es an Gütern verloren hatte, wiederum durch andere zu ersetzen, in welcher Absicht es besonders in der Umgegend, im Breisgau und der Ortenau, sowie im Elsaß viele Käufe abschloß und auch auf andere Weise Erwersbungen machte.